

DIRK SCHLINKERT, *Ordo senatorius und nobilitas. Die Konstitution des Senatsadels in der Spätantike. Mit einem Appendix über den praepositus sacri cubiculi, den „allmächtigen“ Eunuchen am kaiserlichen Hof.* Hermes Einzelschriften, Band 72. Franz Steiner Verlag, Stuttgart 1996. 311 Seiten.

Die vorliegende Dissertation versteht sich als ein Beitrag der Sozialgeschichte des Adels, ausgestattet mit moderner Begrifflichkeit und soziologischer Theorie. Eine solche Untersuchung, so der Verf., sei noch immer ein Desiderat der Forschung, die bisher über prosopographische Aufreihungen und Fallstudien nicht hinausgekommen sei.

Im einleitenden Kapitel müssen sich die Forschungen von Mommsen und Seeck über Jones, Demandt, G. Alföldy bis zu Löhken eine deutliche Kritik gefallen lassen: Während die ersteren von einem allzu rechtlich definierten Senatsadel ausgegangen seien, habe das bekannte Stufen-Schichten-Modell Alföldys mehr Verwirrung als Aufklärung geschaffen und die terminologisch-theoretischen Aspekte zu wenig ans Licht treten lassen. Lediglich das Standardwerk K. F. Strohekers findet Gnade vor dem gestrengen Urteil des Verf., da hier zumindest das spätantike Gallien als eine einheitliche Epoche in sozialgeschichtlicher Form in Erscheinung trete. Unbeantwortet sei jedoch bis zum heutigen Tag die Frage geblieben, ob das, was Stroheker an Kriterien für einen Ausschnitt des Imperiums herausgefiltert habe, wie edlen Rang und Prestige, politisches Engagement und Dienst in der imperialen Verwaltung, Landbesitz und Reichtum, Bildung und Familienstolz, kultivierten Lebensstil und Geselligkeit, auf das ganze Reich übertragen werden könne. Diese bedenkenswerte Frage stehe nunmehr „auf dem Prüfstein“.

Angesichts eines solch hochgegriffenen Ausgangspunktes verwundert es nicht, daß das Buch im 2. Kapitel seinen Ausgang nimmt bei methodischen und terminologischen Vorbemerkungen, ferner bei gewissen Deutungsmustern und Bemerkungen zum Standesbegriff im allgemeinen, wobei auch Schemata etwa zum Konzept von Wissen und Wirklichkeit aus der sozial- und mentalitätsgeschichtlichen Forschung der Mediävistik mit der Begründung übernommen werden, daß hier eher neue Fragestellungen und Perspektiven aufgeworfen und interpretiert würden. Was herauskommt, läuft freilich wiederum auf Begriffe wie Ehre, Stand, soziale Schätzung und ständische Lebensführung hinaus, wie man sie längst auch für die Alte Geschichte anwendet. Trotzdem heißt es, daß bis heute eine gründliche Studie zur Ordo-Terminologie und „ihrer Verwendung als sozialer Typenbegrifflichkeit“ fehle. Man ist natürlich gespannt, wie der Verf. „jenen extensiven Gebrauch von *ordo* als Kategorie der Ordnung“, angewandt auf eine soziale Gruppe mit einer klar definierten Existenz, als „Abbild der Wirklichkeit“ in den beiden Quellen absteckt, welche im nun folgenden Hauptteil eingehender untersucht werden, den spätantiken Gesetzestexten und dem Geschichtswerk des Ammianus Marcellinus.

Einen großen Raum nehmen im 3. Kapitel die Ausführungen zum *ordo senatorum* ein, wie sie in den normativen Quellen enthalten sind. Hat man auch hier die etwas ermüdenden, weil sich häufig wiederholenden Bemerkungen zur Begrifflichkeit überwunden, so wird es konkreter bei der Darstellung der Rolle des Kaisers, da hier die Codices ein „individuelles Deutungsschema“ überliefern. Es geht dabei um das kaiserliche Prinzip von Befehl und Gehorsam gegenüber den Vertretern des obersten Standes, welchen jedes eigenmächtige Verhalten als *usurpatio temeraria* und Sakrileg ausgelegt wird. Das Profil eines

in Rangklassen definierten Adelsstandes, der vom „heiligen Kaiser“ organisiert und strukturiert wird, wird weiter konkretisiert – jeweils abgestützt mit den entsprechenden Belegen – durch das Monopol von Erblichkeit und Statusvergabe, wobei zu Recht jeweils auf die Scheidung von Geburtsadel und sozialen Aufsteigern etwa aus dem Stand der Dekurionen verwiesen wird, welche durch ein individuelles Codizill zu der erstrebten *dignitas* gelangten. Weiterhin legt der Verf. großen Wert auf das Prinzip der Gegenseitigkeit, da der Kaiser für die Vergabe eine Bewährung in seiner *militia* erwartet habe. Hierzu rechnet der Verf. entsprechend seiner sozialgeschichtlichen Sichtweise auch Tugenden wie Fleiß, Gehorsam, Treue sowie rituelle Formen wie die *salutatio* im Senat oder die Anrede des Kaisers in der Öffentlichkeit. Dem Begriff *splendor*, dem Zwang zur Selbstdarstellung, wird dabei ein besonderer Stellenwert zuerkannt, der nur durch ein genügend großes Besitztum an Grund und Boden (*patrimonium*) befriedigt werden konnte, welches von seinem traditionell jeder Lohnarbeit abholden, von *munera sordida* befreiten und manche zusätzliche Vorrechte genießenden Besitzer im Dienste des Staates verwaltet wurde. Außerdem schließt sich hier noch ein instruktiver Abschnitt über die senatorischen Häuser an, die zumeist auf dem in den Provinzen verstreuten Grundbesitz lagen und eine Ergänzung in einem Stadthaus fanden, wobei zu Recht die *domus senatoria* als „soziales Gravitationszentrum“ der gesamten Familie einschließlich des unfreien Gesindes definiert wird. Bemerkenswert auch der Satz, daß etwa die Güterverzeichnisse eines solchen Hauses zu den vergessenen Quellen der spätantiken Geschichte gehörten. Freilich sollte man auch bei den Gesetzestexten die normativen Standards nicht außer acht lassen, welche der Wirklichkeit durchaus nicht immer entsprachen. Schließlich geht es um die *insignia dignitatis*, insbesondere um die den Senatoren auferlegte Kleiderordnung, welche Theodosius d. Gr. erließ, die nicht nur die Uniformität des Körpers und der körperlichen Haltung erzwang und damit die Selbstdarstellung stark einschränkte, sondern auch als Disziplinierungsinstrument und Abgrenzung gegenüber einem anderen Personenkreis gedacht war.

Stand bisher die Festlegung eines normativen, typologischen Rahmens des *Ordo*-Begriffes im Mittelpunkt, so erscheint im 4. Kapitel, das den *res gestae* Ammians gewidmet ist, die Bezeichnung *dignitas* als das Konstituens des senatorischen Standes, wodurch das Feld der politischen Funktion abgedeckt worden sei. Diese wird wiederum als herrscherliche Gabe eruiert, wodurch das soziale Ansehen gewonnen worden sei. Stets aber, so der Verf. weiter, hätten die Kaiser darauf geachtet, daß die Senatsadeligen nach den Augusti und Caesares die dritte Stelle einnahmen, was sich aus der Verwendung der Begriffe *potestas* und *honor* ablesen lasse. Im Folgenden benützt der Verf. die beiden als Romexkurse bekannten, sehr kritischen Schilderungen Ammians (die er Adelsexkurse nennt) als idealisierte Pendants, um daraus wiederum die bekannten Charakteristika Geburt, materielle Basis und Lebensstil zu gewinnen. Recht anschaulich herausgearbeitet werden hierbei im einzelnen die von dem Historiker geforderten standespezifischen Verhaltensmuster, die sich etwa in einem gebührenden Kanon an Wissen und in der hohen Bedeutung der *memoria maiorum* bei der Kindererziehung zeigen, aber auch in der Entrüstung über den wenig vorbildlichen Umgang mit Personen niederen Standes wie Wagenlenkern und Possenreißern und schließlich in der vertikalen Rollenverteilung, welche in dem Begriff *amicitia* zum Ausdruck kommt. So stellt der Verf. mit Hilfe einer eingehenden Interpretation des generellen Vorwurfs, daß die vornehmen Herren des Senatsadels das verpflichtende Erbe ihrer Geburt vergessen hätten, erneut einen Katalog von Normen und Konventionen vor, den er zudem als „konservatives Regierungsprogramm des Griechen aus Antiochia“ und als „restauratives Modell der Krisenbewältigung eines sozialen Aufsteigers“ versteht.

Freilich bleibt am Ende das ungute Gefühl, daß in diesen beiden Schilderungen viel an Topik eingeflossen ist, das überhaupt nicht berücksichtigt wird. Weiterhin bleibt ungesagt, daß der Senat und seine Mitglieder besonders in Rom von den Entscheidungen im Reich weitestgehend ausgeschlossen waren. Schließlich ist evident, daß der Verf. beide Male nur den senatorischen Adel Roms in den Blick nimmt, also letztlich doch wieder eine Fallstudie bietet, die bei ihm eine unzulässige Verallgemeinerung erfährt. Warum wird übrigens wiederholt von den „beiden Hauptstädten“ gesprochen, obwohl Rom doch seit Diokletian seine Hauptstadtfunktion verloren hatte?

Unter den genannten Einschränkungen sollte endlich auch die im 5. Kapitel gezogene Bilanz gesehen werden, die aus dem Vergleich der beiden unterschiedlichen Deutungsmuster, des normativen und historischen Typus, gezogen wird. Hier werden die Einzelergebnisse zunächst noch einmal aufgereiht, aber der Verf. widersteht der Versuchung nicht, diese in einer allgemeinen typologischen Definition des Senatsadels als Stand zu verdichten. Identitätsmerkmale sind ihm Geburt und Herkunft, politische Funktionen, gehobener Lebensstil, Haus- und Grundbesitz. Trifft das so alles auch auf die Aufsteiger zu? Es ehrt ihn allerdings, daß er ganz am Ende seine Ergebnisse lediglich als Annäherung gelten lassen will und sie einer weitaus komplexeren Realität entgegensetzt.

Ausgehend von dieser ernüchternden Feststellung, wendet sich der Verf. in einem Anhang dem gewöhnlich mit einem Eunuchen besetzten Amt des Oberkämmerers zu, insbesondere den drei bekannten Amtsträgern Eusebius, Eutherius und Eutropius, die in ihrer unbedingten, durch keinerlei vornehme Herkunft abgestützten Bindung an den Herrscher im Sinne von Max Weber als extremste Kategorie der traditionellen Herrschaft, des „reinen Patrimonialismus“, eingestuft wird.

Am Ende kann leider nicht verschwiegen werden, daß der Verf. mit der lateinischen Grammatik erheblich auf dem Kriegsfuß steht. Dies zeigt sich bereits im Untertitel „mit einem Appendix“ (statt einer A.), weiterhin in dem Satz: „Die meisten Gesetze ... besaßen die Form einer *sacrae litterae* (sic!), die an hochgestellte Beamte ... adressiert war“ (S. 56). Gerne wüßte man auch, wo der Verf. die Form *privilegibus* (statt *privilegiis*, S. 98) gefunden hat. Was hat man sich letztendlich unter einer Frau *humili et abiecta* vorzustellen (S. 91)?

Wendelstein

Richard Klein